

## **Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

### **zu dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen – Drucksachen 14/2340, 14/3010, 14/3453 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Peer Steinbrück**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 24. März 2000 beschlossene Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Juni 2000

#### **Der Vermittlungsausschuss**

**Ortwin Runde**  
Vorsitzender

**Dr. Heribert Blens**  
Berichterstatter

**Peer Steinbrück**  
Berichterstatter

## Anlage

**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen****Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)**

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1****Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 55 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

## 2. § 58 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,“

## b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:

- a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
- b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
- c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufwurf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,

## 12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne

aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.“

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 § 1a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 55 Abs. 1 Nr. 5, § 58 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

**Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

## „2. § 10b wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 20 450 Euro, abziehbar.“

## b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 600 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 307 000 Euro, neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen

Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 1 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“ ‘

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ...) ist auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.“

b) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ...) sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“ ‘

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**

Artikel 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 20 450 Euro, abziehbar.“ ‘

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 9 Nr. 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 20 450 Euro, abziehbar.“

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden sechs Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können Zuwendungen im Sinne des Satzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 600 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 307 000 Euro, neben den als Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Umfang hinaus abziehen. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 5 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 5 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Zehnjahreszeitraum beginnt im Jahr der ersten nach Satz 5 berücksichtigten Zuwendung.“ ‘

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“ ‘

#### **Zu Artikel 7 – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

#### **Artikel 8 – neu – (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 7 und 8 eingefügt:

#### **„Artikel 7**

#### **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Nummer 10 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;“ ‘

**Artikel 8****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 7 beruhende Teil der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.'

**Zu Artikel 9 – neu – (Inkrafttreten)**

Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 9****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.“